

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Krankenhausbehandlung



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Gemeinsamer Bundesausschuss bewertet Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus: PET, Protonentherapie und HBO

Ansprechpartner Pressestelle:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-41
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
caroline.mohr@g-ba.de
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Siegburg, 22. Dezember 2005 – Auf seiner gestrigen Sitzung beschloss die für Krankenhausbehandlung zuständige Besetzung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), dass die Positronen-emissionstomographie (PET), Protonentherapie sowie hyperbare Sauerstofftherapie (HBO) zur Behandlung bestimmter Erkrankungen im Krankenhaus Kassenleistung bleiben.

Die **PET**, ein bildgebendes diagnostisches Verfahren, bleibt für den stationären Bereich Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Diagnostik beim nichtkleinzelligen Lungenkarzinom. Bei diesem Krankheitsbild kann die PET zur Bestimmung des Tumorstadiums, zur Auffindung von Lungenfermetastasen sowie zum Nachweis von Rezidiven eingesetzt werden, wobei das Behandlungskonzept die therapeutischen Konsequenzen der PET begründen muss. Davon unberührt bleibt der Beschluss des damaligen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus dem Jahr 2003, die PET für den ambulanten Bereich nicht in den Leistungskatalog der GKV aufzunehmen.

Einen weiteren Beschluss fasste der G-BA zur **Protonentherapie**, einer speziellen Form der Strahlentherapie. Für die Behandlung von Gefäßfehlbildungen im Gehirn – zerebralen arteriovenösen Malformationen (AVM) – bleibt diese Therapie GKV-Leistung. Häufigstes Symptom sind Blutungen, gefolgt von zerebralen Anfallsleiden und neurologischen Defiziten.

Schließlich wurde vom Gremium ein Beschluss zur **hyperbaren Sauerstofftherapie** (HBO) gefasst. Auch hier traf der Ausschuss eine positive Entscheidung: Zur Behandlung der clostridialen Myonekrose kann die HBO im Krankenhaus weiterhin angewendet werden. Die clostridiale Myonekrose ist eine zwar seltene, jedoch oft lebensbedrohliche Wundinfektion, die durch Bakterien verursacht wird. Die HBO ist eine Anwendung von Sauerstoff unter Bedingungen, die den Druck auf Meereshöhe übersteigen. Hierfür ist eine Druckkammer erforderlich, in der Sauerstoff unter Überdruckbedingungen geatmet werden kann.

Die Beschlüsse und diesbezügliche Erläuterungen werden in Kürze auf



der Seite http://www.g-ba.de/cms/front_content.php?idcat=147 veröffentlicht. Gleichzeitig werden sie dem BMG zur Prüfung vorgelegt.

Hintergrund

Eine neue Behandlungs- und Untersuchungsmethode kann grundsätzlich zu Lasten der GKV im Krankenhaus erbracht werden – im Gegensatz zur vertragsärztlichen Versorgung. Dies gilt, so lange sie nicht vom G-BA indikationsbezogen geprüft und ausgeschlossen wurde. Gegenstand der Prüfung durch den G-BA ist, ob eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung der Versicherten (nach § 137c SGB V) gewährleistet ist. Für den stationären Sektor gilt demnach das Prinzip der so genannten Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt.

Auf der Internetseite http://www.g-ba.de/cms/front_content.php?idcat=147 ist veröffentlicht, zur Behandlung welcher Erkrankungen die HBO und die Protonentherapie bisher ausgeschlossen wurden.